

als ob die Absicht vorgewaltet hätte, bei diesen Blättern die Steuerpflicht festzuhalten; man glaubte vielmehr, dieselbe durch die angenommene Definition (§. 1. u. 2.) beseitigt zu haben, und übersah, daß sie, zur Vorderthür ausgetrieben, durch die Hinterthür der bezahlten Anzeigen wieder ihren Einzug halten werde.

Unter den gegebenen Umständen kommt es darauf an, zu untersuchen, wie weit durch eine loyale, dem Geist und der Absicht des Gesetzes entsprechende Handhabung desselben seitens der Staatsbehörde, sowie durch entgegenkommende Maßregeln der Verleger Abhilfe geschafft werden kann.

Wissenschaftliche und Unterhaltungsblätter sind bisher steuerpflichtig gewesen, wenn sie entweder der Besprechung von politischen und socialen Fragen sich nicht gänzlich enthalten oder wenn sie Anzeigen gegen Bezahlung aufgenommen haben.

In Beziehung auf den ersten Punkt hat das neue Gesetz die Remedur eintreten lassen, daß es nur diejenigen Wochenblätter für steuerpflichtig erklärt, „die in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln“. Auch diese Definition ist freilich nichts weniger als glücklich; eine richtige Auslegung derselben muß jedoch darauf hinführen, daß nur solche Blätter gemeint sind, die den unterscheidenden Charakter der steuerpflichtigen Zeitungen an sich tragen, daß daher der Nachdruck auf der regelmäßigen Mittheilung politischer Nachrichten, d. h. von Neuigkeitsstoff liegt, wie er nicht etwa in dem Leitartikel, sondern in dem nachrichtlichen Theile der Zeitungen gegeben wird, und zwar gleichviel, ob diese Neuigkeiten trocken berichtet oder etwa in humoristischer Weise „behandelt“ werden. Eine Betrachtung über politische Ereignisse, wie sie z. B. in den „Grenzboten“ angestellt wird, kann daher die Steuerpflicht einer Zeitschrift nicht begründen.

Dagegen verfallen auch nichtpolitische Zeitschriften der Steuerpflicht, wenn sie entgeltliche Anzeigen aufnehmen. In den im Sommer 1860 stattgefundenen Vorberathungen der Sachverständigen wurde die Befreiung der Anzeigenblätter von der Steuer beantragt. Dieser Vorschlag scheiterte an dem Widerspruch der Zeitungs-Verleger, die mit Recht einwendeten, daß ihr hochbesteuertes, von Inseraten erfüllter Druckraum gegen steuerfreie Anzeigenblätter die Concurrnz nicht würde bestehen können. Nur die Bestimmung, daß ein steuerfreies Blatt durch die Aufnahme von literarischen Anzeigen der Steuer nicht verfallen soll, fand im Interesse der Wissenschaft allseitige Zustimmung und ist in das Gesetz mit der Einschränkung übergegangen, daß jene Anzeigen im Laufe eines Vierteljahres den Raum eines Normalbogens (400 Quadrat Zoll auf der Vorder- und auf der Rückseite, d. h. 800“) nicht übersteigen dürfen.

Faßt man diese Bestimmungen zusammen, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß der bei weitem größere Theil der Wochenblätter schon jetzt steuerfrei wird, und daß nur diejenigen Blätter, die darauf angewiesen sind, einen größeren als den gesetzlich zugelassenen Raum mit literarischen Anzeigen zu bedrucken oder nichtliterarische Anzeigen aufzunehmen, fortan der Steuerpflicht unterliegen. Da zu diesen Blättern sehr einflussreiche und weitverbreitete Organe der Presse gehören, so liegt es nahe, nach Auswegen umzuschauen, auf denen sie der Gefahr, von der sie augenscheinlich bedroht sind, entgehen können.

Wird ein derartiges Blatt nur in einer geringen Anzahl von Exemplaren an seine preussischen Abonnenten debitirt, so kann jede Nummer (§. 13. des Regulativs vom 7. November d. J.) unter Kreuzband versendet und dafür 3 Pf. an Steuer entrichtet werden, was für das Jahr 13 Sgr., also 2 Sgr. weniger als die gegenwärtige Jahressteuer beträgt. Bei größeren Sendungen wird diese Manipulation theils zu kostspielig, theils wird sie dadurch beschränkt, daß Sendungen unter Kreuzband im deutsch-oesterreichischen Postverein nur bis 15 Loth zulässig sind.

Die Verleger von Blättern, wie die Illustrierte Zeitung, die in Massen an die einzelnen Abnehmer gehen, werden zu erwägen haben, ob es ihrem Interesse angemessener ist, die Inserate aus den für Preußen bestimmten Exemplaren fortzulassen, oder sie in einer Beilage abjudrucken, die als ein unter eigenem Titel und fortlaufender Nummer erscheinendes Anzeigenblatt dem Hauptblatte beigegeben wird. Um nicht gegen das Gesetz zu verstößen, werden sie wohlthun, für dies Anzeigenblatt einen besonderen Preis anzusetzen, der so niedrig normirt sein kann, als ihnen beliebt; sie haben es dadurch in der Hand, die von ihnen zu entrichtende Steuer, die nur von der Beilage erhoben werden kann, auf den geringsten Betrag zu ermäßigen.

Neue Steuernormen treten nicht ohne Geburtswehen ins Leben. Die Erfahrung wird lehren, ob guter Wille und richtige Einsicht in das eigene Interesse in hinreichendem Maße vorhanden ist, um eine unleugbar vorhandene Schwierigkeit zu überwinden. Sollte sich hierbei ein zufriedenstellendes Ergebnis nicht herausstellen, so wird zu einer Abänderung des Gesetzes im Wege der Declaration geschritten werden müssen.

Der Einwand, daß die Zeitungssteuer den Zollverträgen widerspricht, hätte uns, vor neun Jahren erhoben, vielleicht vor der Einführung derselben bewahren können. Den Rechtspunkt lassen wir einstweilen unerörtert, wollen aber mit dem aufrichtigen Wunsche schließen, daß es der Diplomatie unserer Zollverbündeten gelingen möge, ihren Einspruch zu erhärten und hierdurch der deutschen und preussischen Presse eine gewiß unerwartete Hilfe zu bringen. (Berl. Allg. Ztg.)

#### Miscellen.

Aus Oesterreich. — Die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus über das neue Pressegesetz haben am 9. Decbr. ihren Anfang genommen und sind schon in der Sitzung vom 13. in völlig befriedigender Weise beendet worden. Bei der Debatte gab eine überaus große Majorität regelmäßig den freisinnigern Vorschlägen des Ausschusses den Vorzug vor minder liberalen Anträgen, und ließ dabei wiederholt die vom Ministerium gestellten Amendements im Stich. Von besonderer Wichtigkeit, so schreibt man der Dtsch. Allg. Ztg., ist der Punkt, wo es sich darum handelt, die Personen zu bestimmen, welche für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen zur Verantwortung gezogen werden sollen. Nach der Regierungsvorlage sollte diese Verantwortlichkeit gleichzeitig auf den Verfasser, den Uebersetzer, den Herausgeber, den Redacteur, den Drucker, den Verleger und den Verbreiter ausgedehnt sein, und zwar sollte sich diese Verantwortlichkeit auf die Vernachlässigung pflichtmäßiger Observe beziehen. Der Ausschuss dagegen hatte beantragt, daß eine Verantwortlichkeit nur diejenigen Personen treffen könne, welche eine specielle Verpflichtung hatten, sich um den Inhalt der Druckschrift zu bekümmern, oder welche auf eine solche Art und Weise bei der Veröffentlichung oder Verbreitung mitwirkten, daß ihnen schon diese Mitwirkung an sich nach dem Pressegesetz als strafbare Handlung zuzurechnen sei. So seien der Drucker und Verbreiter verantwortlich, wenn ersterer bei der Drucklegung, letzterer bei der Verbreitung die besondern sie betreffenden Vorschriften nicht beobachteten. Eine besondere Verpflichtung aber, sich um den Inhalt der Druckschrift zu bekümmern, könne vom Gesetz nur auferlegt werden: dem verantwortlichen Redacteur einer periodischen Druckschrift; dem Verleger dann, wenn der Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme in den Verlag nicht seinen bleibenden Aufenthalt im Bereich jener Länder hatte, für welche dieses Gesetz gelte; endlich dem Verbreiter dann, wenn besondere Verhältnisse eintraten, die es ihm wahrscheinlich machen mußten,